

Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für die Ortsteile Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat für die stadt eigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz am 21. Mai 2026 auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist (SächsGVBl. 542) sowie §§ 2 und 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Begriffsbestimmung
 - § 4 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Dienstleistungserbringer
 - § 8 Schadensbeseitigung
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 9 Allgemeines
 - § 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 - § 11 Ausheben der Grabstätte
 - § 12 Ruhezeit
 - § 13 Ausgrabungen und Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Erdreihengrabstätten
 - § 16 Erdwahlgrabstätten
 - § 17 Urnengrabstätten
 - § 18 Ehrengabstätten
- V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und Urnengemeinschaftsanlagen
 - § 19 Definitionen
 - § 20 Allgemeine Grundsätze
 - § 21 Grabstätten
 - § 22 Grabmale
 - § 23 Grabmale von Urnengemeinschaftsanlagen
 - § 24 Gestaltung und Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen
 - § 25 Genehmigungserfordernis
 - § 26 Standsicherheit der Grabmale
 - § 27 Unterhaltung
 - § 28 Vernachlässigung
 - § 29 Räumung von Grabstätten
- VI. Trauerhalle und Trauerfeiern
 - § 30 Nutzung der Trauerhalle
 - § 31 Trauerfeier

- VII. Schlussvorschriften
§ 32 Haftung
§ 33 Gebühren
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz, die sich auf dem Gebiet der Stadt Bernsdorf befinden (nachfolgend Friedhöfe genannt).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Bernsdorf betrieben.
- (2) Sie dienen vornehmlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bernsdorf waren.
- (3) Auch die in Bernsdorf verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie Verstorbene, können auf dem Friedhof bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bernsdorf.
- (4) Die Aufsicht über den Friedhof, seine Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegt der Stadtverwaltung Bernsdorf, Bereich Friedhofswesen (Friedhofsverwaltung).

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Verpflichtete und Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Angehörigen nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung, alternativ die Bestattung veranlassende Person (Vertragspartner).
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Bernsdorf kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Nutzungsrechte sowie Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Grund das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teilbereiche vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet:
 - a. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) auf das Friedhofsgelände
 - b. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, Sportgeräten oder Rollschuhen. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden sowie Fahrzeuge von Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Herrichtung oder Räumung einer Grabstätte.
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d. das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - e. der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
 - f. das Beschädigen der Anlagen und Anpflanzungen
 - g. das Ablegen von kompostierfähigem Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze/Behältnisse
 - h. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - i. Verteilen von Werbedruckschriften, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j. halten von Ansprachen und musikalischen Darbietungen außerhalb von Bestattungen
 - k. die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten
- (4) Totengedenkfeiern sind bei der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 anzumelden und sind nur mit Zustimmung gestattet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hinsichtlich § 6 Abs. 2 im Einzelfall genehmigen, soweit sie mit den Anforderungen des § 6 Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofsstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.
- (6) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit dem von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur Werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr unter der Voraussetzung, dass in dieser Zeit keine Trauerfeiern stattfinden durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistern und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf dem Friedhof ausschließen, wenn sie trotz Verwarnung die entsprechenden Vorschriften wiederholt nicht beachten.

§ 8

Schadensbeseitigung

Schäden an Friedhofsanlagen müssen unverzüglich durch den Verursacher beseitigt werden. Die Schäden, die ersatzweise beseitigt werden mussten, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch die Verpflichteten oder von ihnen beauftragten Dienstleister (z. B. Bestatter) bei der Friedhofsverwaltung mit dem Anmeldebogen mitzuteilen. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Das beauftragte Bestattungsinstitut ist verpflichtet, die Personen nach § 3 (1) dieser Satzung auf die Einhaltung der Friedhofssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist darüber zu informieren, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat. Siehe hierfür § 30 (6) dieser Satzung.
- (4) Bei der Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu beachten. Die Auswahl des Bestattungsinstitutes treffen die Angehörigen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (6) Gebühren werden entsprechend der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Diese sind auf Grundlage des zugegangenen Gebührenbescheides nach der Beisetzung an die Stadt Bernsdorf zu überweisen.
- (7) Für die Erfüllung der auf Grundlage dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung
 - a. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
 - b. die Kinder
 - c. die Eltern
 - d. die Geschwister
 - e. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - f. sonstige Sorgeberechtigte
 - g. die Großeltern
 - h. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - i. auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - j. kann aus den Buchstabe a) bis i) keine Person ausfindig gemacht werden, ist die Person, die die Beisetzung in Auftrag gegeben hat, in der Verantwortung
 - k. auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Für die Beschaffenheit von Särgen und Urnen gelten die aktuellen Vorschriften des Sächsischen Bestattungsgesetzes. Zu deren Einhaltung das beauftragte Bestattungsinstitut verpflichtet ist.

§ 11

Ausheben der Grabstätte

- (1) Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verschlossen.
- (2) Leichen und Urnen dürfen nicht oberirdisch bestattet werden. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 2 Jahren beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Für diese Zeit wird das Nutzungsrecht erworben.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist der nächste geschäftsfähige Angehörige entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tod nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden im Auftrag des nächsten Angehörigen entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Bestatter durchgeführt.
- (5) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.

- (6) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eignen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Friedhofsanlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Soll eine Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden, die vorher an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (8) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder verringert.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden
- (2) Folgende Grabstätten werden angeboten:
 - a. Erdreihengrabstätten
 - b. Erdwahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal
 - f. Urnengemeinschaftsanlage ohne Grabmal (anonym)
 - g. Ehrengrabstätten
 - h. Bestattungen von Sternenkindern können wahlweise in den Grabstätten von a-f erfolgen.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal sind Reihengräber mit persönlicher Angaben der Verstorbenen.
- (4) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Grabmal sind anonyme Reihengräber auf Rasenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Neuanlage von Grüften ist nicht gestattet.
- (7) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (8) Wenn nachweislich keine andere Regelung getroffen wurde, geht das Nutzungsrecht im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b. auf die Kinder;
 - c. auf die Eltern;
 - d. auf die Geschwister;

- e. auf die Großeltern;
- f. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- g. auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grad
- h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Übernahme die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25.

§ 15

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit entsprechend § 12 dieser Satzung müssen die Erdreihengrabstätten eingeebnet werden. Näheres regelt dazu der § 25 dieser Satzung. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.
- (5) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung entscheiden.

§ 16

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb/Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aus wichtigen Gründen ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten unterschieden. In einer Erdwahlgrabstätte können auch Urnen bestattet werden. Einstellige Erdwahlgrabstätten haben ein Grablager für die Beisetzung einer Leiche und einer Urne. Mehrstellige Erdwahlgrabstätten unterteilen sich wie folgt:
 - a. zweistellige Grabstätten mit 2 Grablagern für die Beisetzung von 2 Leichen
 - b. mehrstellige Grabstätten mit 2 Grablagern für je 1 Leiche und 1 Urne (Familiengräber)
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit müssen Erdwahlgrabstätten eingeebnet werden.

- (4) Die Angehörigen nach § 9 Abs. 5 der hier Bestatteten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Erdreihengrabstätte einebnen. Näheres dazu regelt § 25 dieser Satzung.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die gesetzlich vorgegebene Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für eine Folgebegräbnis mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 9 Abs. 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erste im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der entsprechenden Reihenfolge lt. § 9 Abs. 5 auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von § 9 Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen.
- (8) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (9) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinie entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht kein Anspruch.
- (11) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 6.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten,
 - b. Urnenwahlgrabstätten,
 - c. Urnengemeinschaftsanlagen (mit oder ohne Grabmal).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Mit jeder weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht so zu erwerben, dass mindestens die Ruhefrist gewährleistet ist.

- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Jede weitere Verlängerung für 5 Jahre muss schriftlich beantragt werden. Verlängerungen können aus wichtigen Gründen versagt werden.
- (5) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten mit oder ohne Grabmal, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt analog der Urnenreihengrabstätte gemäß § 17 Abs. 2.
- (6) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal sind vornehmlich den Bürgern der jeweiligen Ortsteile bzw. Bürgern, die in den Ortsteilen ihren Wohnsitz hatten, vorbehalten. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Die Entscheidung über die Antragstellung obliegt der Friedhofsverwaltung nach Rücksprache mit dem Ortschaftsrat.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bernsdorf.

V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege von Grabstätte, Grabmalen und Urnengemeinschaftsanlagen

§ 19 Definitionen

- (1) Grabstätten sind die nach dem Belegungsplan des Friedhofsträgers ausgewiesenen und vermessenen Flächen, die zur Bestattung bestimmt sind. Sie umfassen den Raum zur Aufnahme von Särgen oder Urnen sowie die oberirdische Fläche zur Gestaltung und zum Gedenken.
- (2) Im Sinne dieser Satzung wird als Grabmal der Grabstein als sichtbares Denkmal und zur Kennzeichnung einer Grabstätte verwendet, die an den Verstorbenen mit Name und Daten erinnern soll.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen im Sinne dieser Satzung sind in § 17 Abs. 5 und 6 definiert.

§ 20 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte, ungeachtet der Grabart, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Näheres zur Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist in § 23 und 24 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen gestaltet werden, die andere

Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen und gestalterische Änderungen außerhalb der Grabstätte sind nicht gestattet.

- (3) Jede wesentliche Veränderung der Grabstätte bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verpflichteten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen obliegt dem Verpflichteten.
- (6) Kränze, Gebinde, Schleifen und anderer Grabschmuck, die anlässlich einer Bestattung niedergelegt wurden, sind spätestens 14 Tage nach dem Termin der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Abfalltrennung des Friedhofs zu erfolgen. Insbesondere sind Kunststoffanteile, Drahtgestelle und Schleifen vorab von organischen Bestandteilen zu trennen. Kommt der Verpflichtete dem nicht nach, wird die Räumung durch die Friedhofsverwaltung unter Beachtung von § 28 dieser Satzung beauftragt und dem Verpflichteten mittels Kostenbescheid in Rechnung gestellt.
- (7) Das Verwenden von Kunstblumen, künstlichen Pflanzengestecken sowie Plastikgebinden als Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (8) Die Ablagerung von Blumenvasen und ähnlichen in Büschen, Hecken oder unter Bäumen ist nicht erlaubt.

§ 21 Grabstätten

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte nach Abschnitt V der Satzung ist der Verpflichtete (§ 3 (1)) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist.
- (2) Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Anpflanzung nicht über die Einfriedung hinauswächst und benachbarte Grabstätten beeinträchtigt. Die Höhe der Pflanzen darf 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Verpflichteten können die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Die Aufhügelung übernimmt der Bestatter.
- (5) Die Grabstätten sollen binnen 1 Jahres nach der Beisetzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Zulassung der Art der Einfassung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Abgrenzungen um die Einfassung sind nicht gestattet. Einfassungen aus Blech und Metall sind nicht gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Linien und Eckpunkte sind einzuhalten.

- (7) Erdgräber haben bei Neuanlage einer Reihe folgende Maße
- | | |
|--|-----------------|
| a. Erdreihengrab für Personen vor Vollendung des 2. Lebensjahres | 1,00 m x 0,60 m |
| b. Erdreihengrab für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres | 2,00 m x 0,80 m |
| c. einstelliges Erdwahlgrab | 2,00 m x 0,80 m |
| d. zwei- & mehrstellige Erdwahlgräber | 2,00 m x 2,00 m |
- (8) Urnengräber haben bei Neuanlage einer Reihe folgende Maße
- | | |
|--------------------|-----------------|
| a. Urnenreihengrab | 0,80 m x 0,80 m |
| b. Urnenwahlgrab | 1,00 m x 1,00 m |
- (9) Wird eine vorhandene Reihe fortgesetzt oder aufgefüllt, müssen sich die Maße der neuen Grabstätte an den bereits vorhandenen Grabstätten orientieren.
- (10) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von $\frac{2}{3}$ der Fläche zulässig.
- (11) Grabeindeckungen aus Naturmaterialien sind gestattet und müssen im Frühjahr an den vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

§ 22

Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die umgebenden Grabmale anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge) verwendet werden. Gestalterisch ergänzende Elemente aus anderen Materialien unter Berücksichtigung von Absatz 1 sind möglich. Die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung ist nicht zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu gestalten und sollen sich an die umliegenden Grabfelder anpassen.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. In diesem Fall kann sie für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen weitere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23

Grabmale von Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal auf dem Friedhof Großgrabe ist wie folgt zu gestalten:
- | | |
|----|---|
| a. | Grabstein in Form einer quadratischen Platte, 7 cm dick, 50 cm lang und 40 cm breit |
| b. | Material Lausitzer Granit |
| c. | je Urne eine Platte |
| d. | Angaben: Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie ein Symbol nach Wahl. |

- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal auf dem Friedhof Straßgräbchen ist wie folgt zu gestalten:
 - a. Grabstein in Form einer quadratischen Platte 25 x 25 cm, 3 cm dick
 - b. Material Granit, Farbe Aurindi
 - c. je Urne eine Platte
 - d. Angaben: Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie ein Symbol nach Wahl.

- (3) Die runden und halbrunden Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal auf dem Friedhof Wiednitz sind wie folgt zu gestalten:
 - a. Grabstein in Form eines Blattes, ca. 6 cm dick
 - b. leicht schräge Anbringung mit unterlegtem Keil
 - c. Material Aurora india rot/schwarz
 - d. je Urne ein Blatt
 - e. Ausrichtung des Blattes: Stiel muss in Richtung bepflanzte Fläche zeigen
 - f. Angaben: lesbar Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum ohne Sonderzeichen und Symbole.

- (4) Die rechteckige Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal im hinteren Bereich des Friedhofes Wiednitz ist wie folgt zu gestalten:
 - a. Grabstein in Form einer quadratischen Platte 25 x 25 cm, ca 6 cm dick
 - b. Die Platte für die 3 Urnenfelder soll jeweils in 3 Farben gehalten werden: Impala, Orion und Aurora india (pro Urnenfeld eine Farbe)
 - c. Angaben: Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten ohne Sonderzeichen und Symbole.

- (5) Andere verwendete Grabmale müssen sofort beräumt werden.

§24

Gestaltung und Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung geplant und gepflegt. Nur die Friedhofsverwaltung ist zur individuellen Bepflanzung, Gestaltung oder Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen befugt.
- (2) In Vorbereitungen auf Beisetzungen behält es sich die Friedhofsverwaltung der Stadt Bernsdorf vor, nicht mehr ansehnliche Blumen, Gestecke, Grabschmuck und Lichter auf den Ablageflächen der Anlagen zu entsorgen.
- (3) Widerrechtlich abgelegte Blumen, Gestecke, Grabschmuck oder Lichter werden durch die Friedhofsverwaltung beräumt.
- (4) Die Auflösung der Grabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal ist in § 29 (7) dieser Satzung geregelt.

Folgende Sonderregelungen für die einzelnen Friedhöfe sind bindend.

- (5) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofes Großgrabe:
 - a. Nutzungsberechtigte der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal dürfen ihre Grabstätte mit lediglich einem Grabschmuck auf der Grabplatte versehen. Der

- Grabschmuck darf die Grabplatte nicht überragen. Für den Grabschmuck übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- b. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal ist nur zur Ablage oder Entsorgung des Grabschmucks sowie bei Bestattungen zugelassen.
 - c. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck oder Lichtern ist am linken Wegesrand oder der dort befindlichen Stele möglich.
 - d. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) darf zu keinem Zeitpunkt betreten werden.
- (6) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofes Straßgräbchen:
- a. Nutzungsberechtigte der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal dürfen ausschließlich die dafür geschaffene Ablagefläche vor der Anlage zum Abstellen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck und Lichtern nutzen. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal ist untersagt.
 - b. Für das Ablegen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck und Lichtern an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) ist ausschließlich das stufenförmige Ablagegestell zu nutzen.
- (7) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofes Wiednitz:
- a. Nutzungsberechtigten der Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal ist es untersagt, auf oder neben das Grabmal sowie vor die Anlage Blumen, Gestecke, Grabschmuck oder Lichter abzustellen. Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal dürfen nicht betreten werden.
 - b. Auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) an der Trauerhalle ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck oder Lichtern nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche möglich. Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen nicht betreten werden.
- (8) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofes Zeißholz:
- a. Das Abstellen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck und Lichtern ist auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) ausschließlich am Rand der linken Seite gestattet. Das Betreten der Anlage ist untersagt.

§ 25

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verpflichteten zu stellen. Sie können Dienstleister damit beauftragen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet sind. Die Errichtung der Grabmale muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Zu deren Einhaltung ist ein geeigneter Dienstleister verpflichtet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht ist unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament einzureichen.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis

erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;

c. Angaben des beauftragten Dienstleistungserbringer, der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Provisorische Grabmale sind nur als naturbasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.
- (5) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet worden sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen.

§ 26

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V.) zu fundamentieren und zu verdübeln, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keiner besonderen Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteines auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Die Prüfung der Standicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich beauftragt. Dies entbindet die Verpflichteten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher

Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verpflichteten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen länger als 3 Monate aufzubewahren. Siehe § 29 dieser Satzung. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 dieser Satzung) bleibt hiervon unberührt.

§ 28

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verpflichtete auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verpflichtete noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen. Der Verpflichtete wird darauf hingewiesen, sich umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt. Können Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht wird in diesem Fall ohne Entschädigung entzogen.
- (4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung des Grabschmuckes verpflichtet.

§ 29

Räumung von Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit (§12) sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Verpflichteten, ggf. durch einen beauftragten Dienstleistungserbringer vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Räumen von Grabstätten umfasst, die Entfernung von Aufwuchs inklusive Wurzeln, des Grabsteines sowie Einfassungen einschließlich der Fundamente. Nach erfolgter Entfernung muss das Bodenniveau mit Mutterboden aufgefüllt und mit Rasensaat eingesät werden. Alle Materialien, die durch die Grabräumung anfallen, sind durch den Ausführenden vom Friedhof zu räumen oder räumen zu lassen. Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Räumung entstehen, haftet der Verursacher.
- (3) Für die Räumung der Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal sind die Absätze 1 und 2 einzuhalten. Das Betreten der Anlage ist zum Zweck der Räumung gestattet. In den Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal auf dem Friedhof Wiednitz dürfen nach Antragstellung und Genehmigung nur die Grabmale entfernt werden.

- (4) Sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist entfernt, werden sie von der Friedhofsverwaltung geräumt und dem jeweils Verpflichteten (§3 Abs. 1) als Kostenbescheid in Rechnung gestellt.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur in absoluten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (6) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Verpflichteten die Möglichkeit der Grabpflege durch einen Dienstleistungsanbieter oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten nach § 9 Abs. 5 zu prüfen.
- (7) Bei vorzeitiger Entfernung oder Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (8) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (9) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht möglich.

VI. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 30

Nutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient einerseits zur Unterbringung der Verstorbenen bis zur Bestattung und andererseits zur Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Die Särge Verstorbener sind geschlossen zu halten.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle ist gemäß § 9 dieser Satzung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Trauerhalle incl. der vorhandenen Grundausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2)
- (3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Trauerhallenschmuck stellt der Bestatter. Ebenso ist er für die angemessene Beheizung zur Trauerfeier verantwortlich.

VII. Schlussvorschriften

§ 32

Haftung

- (1) Die Stadt Bernsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Bernsdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungsakte zur Umsetzung der Satzung entstehen Verwaltungskosten gemäß der aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachfolgend stehende Ordnungswidrigkeiten begeht:
 - a. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) auf das Friedhofsgelände
 - b. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, Sportgeräten oder Rollschuhen. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden.
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen.
 - d. das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - e. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
 - f. das Beschädigen der Anlage und Anpflanzungen
 - g. das Ablegen von kompostierfähigem Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze/Behältnisse
 - h. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - i. Verteilen von Werbedruckschriften, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j. Ansprachen und musikalischen Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten

- k. die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z. B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgelegten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 5. entgegen § 13 Abs. 1 die Totenruhe stört.
 6. entgegen § 23 andere als dort vorgegebene Grabmale verwendet.
 7. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Genehmigung oder auf Grundlage einer inzwischen erloschenen Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 9. entgegen § 26 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 10. entgegen § 27 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. entgegen § 28 trotz mehrerer schriftlicher Aufforderungen des Friedhofsträgers Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
 12. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 20€ bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bernsdorf.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofssatzung vom 15.05.2020 für den stadt-eigenen Friedhof im Ortsteil Wiednitz, die Friedhofssatzung vom 17.09.2021 für den stadt-eigenen Friedhof im Ortsteil Straßgräbchen, die Friedhofssatzung vom 17.09.2010 für die stadt-eigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Zeißholz und Großgrabe treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bernsdorf, den

Habel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.